

Satzung

der

Europäischen Union der
Hörakustiker e.V.

Fassung vom 17. Oktober 2018

E UHA

Europäische Union der
Hörakustiker e.V.

Präambel

zur Satzung der Europäischen Union der Hörakustiker e.V.

Die Europäische Union der Hörakustiker e.V. ist ein Zusammenschluss aller derjenigen, die sich auf dem Sektor der Hörprotektion, Hörprävention, Hörverbesserung und der Hörrehabilitation betätigen.

Sie umfasst gleichermaßen Mitglieder im In- und Ausland, die in der Abgabe und Anpassung, dem Vertrieb und der Herstellung von Hörgeräten fungieren. Der Name „Union“ soll dabei die vereinigte Zusammenarbeit des gesamten Interessenkreises auf dem Hörgeräte-sektor zum Ausdruck bringen. Die Definition „Hörakustiker“ ist die Charakterisierung für das auf Hörgeräte akustisch-fachwissenschaftlich ausgerichtete gemeinsame Tätigkeitsgebiet zur qualifizierten Versorgung der Betroffenen.

Auf Grund der immer stärker werdenden gesetzgeberischen Tätigkeiten der Europäischen Union (EU) hat die Union der Hörgeräte-Akustiker e.V. in ihrer Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2003 die Namensänderung in „Europäische Union der Hörgeräteakustiker e.V.“ beschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Mitglieder europaweit wirksam vertreten sind.

Zum 1. September 2016 hat sich die Berufsbezeichnung in Hörakustiker geändert. Die Europäische Union der Hörgeräteakustiker e.V. hat in ihrer Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2016 beschlossen, den Verbandsnamen der neuen Berufsbezeichnung anzupassen und sich in Europäische Union der Hörakustiker e. V. umzubenennen.

Die nachstehende Satzung ist unter diesen Gesichtspunkten formuliert.

Inhalt

Name und Sitz	§ 1
Zweck und Aufgaben	§ 2
Mitgliedschaft	§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 4
Wahl- und Stimmrecht, Wählbarkeit	§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6
Organe der EUHA	§ 7
Wahl des Präsidiums und des Ehrenrates	§ 8
Rechte und Pflichten des Präsidiums	§ 9
Past President	§ 9a
Mitgliederversammlung	§ 10
Beurkundung von Beschlüssen	§ 11
Rechnungsprüfungsausschuss	§ 12
Aufwendungen	§ 13
Satzungsänderung und Auflösung	§ 14
Genehmigung der Satzung	§ 15

Satzung
der
Europäischen Union der Hörakustiker e.V., Sitz Düsseldorf

§ 1

Name und Sitz

Der Verband führt den Namen

Europäische Union der Hörakustiker e.V.

Sitz des Verbandes ist Düsseldorf.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt die Zusammenführung fachwissenschaftlich und wirtschaftlich interessierter Hörakustiker, Wissenschaftler und interessierter Laien, die im Interesse einer bestmöglichen Versorgung der Betroffenen fachliche Fort- und Weiterbildung sowie Entwicklungsarbeit betreiben wollen.

Diese Zielsetzung wird insbesondere angestrebt durch:

1. Pflege und Vertiefung des Fachwissens durch Vorträge, Lehrgänge, Tagungen, Kongresse, Veröffentlichungen und persönlichen Meinungsaustausch, letzteres auch in spezifischen Arbeitsgruppen.
2. Fort- und Weiterbildung der Mitglieder sowie Kontakte zu wissenschaftlichen Institutionen, Bildungseinrichtungen und insbesondere zur Akademie für Hörakustik und Zusammenarbeit mit den Ärzteschaften sowie den Betroffenenorganisationen und Selbsthilfegruppen.
3. Wahrnehmung der beruflichen, fachlichen, wirtschaftlichen und ideellen Interessen der Hörakustiker, gegebenenfalls auch in spezifischen Arbeitsgruppen.
4. Verhandlungen mit Behörden, Berufsverbänden, Krankenkassen und Regierungsstellen.
5. Wahrung der Ethik unseres Berufsstandes, insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuell geltenden Gesetze und Normen.
6. Förderung der Arbeit an den beruflichen Bildungsstätten.
7. Unterhaltung enger Beziehungen zu gleichgearteten Organisationen des In- und Auslandes zwecks Förderung der beruflichen Belange und zum Erfahrungsaustausch.
8. Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Hörakustik verdient gemacht haben.

Bestrebungen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Art finden in dem Verband keinen Raum. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Etwas Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch bei Auflösung des Verbandes – keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- A) Ordentliche Mitglieder der EUHA können auf schriftlichen Antrag alle auf dem Gebiet der Hörakustik tätigen natürlichen Personen werden, soweit sie selbstständig oder Geschäftsführer oder Vorstandsvorsitzende von juristischen Personen sind.
- B) Außerordentliche Mitglieder können alle anderen auf dem Gebiet der Hörakustik tätigen natürlichen Personen werden.
- C) Fördernde Mitglieder können werden natürliche oder juristische Personen, Gesellschaften und Körperschaften, die bereit und in der Lage sind, den Zweck und die Ziele der EUHA ideell und materiell zu unterstützen.
- D) Mitglieder und Personen, die sich um das Fachgebiet besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung bei geheimer Abstimmung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu Ehrenmitgliedern der EUHA ernannt werden.

Über Anträge auf Mitgliedschaft bei der EUHA nach A), B), C) entscheidet das Präsidium nach gewissenhafter Prüfung der für die Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen. Eine Ablehnung des Antrages bedarf nicht der Begründung. Alle Mitglieder erhalten einen Mitgliedsausweis.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle ordentlichen Mitglieder (§ 3 A) sind verpflichtet, einer bestmöglichen Versorgung der Betroffenen zu dienen, insbesondere unter Wahrung der aktuell geltenden Gesetze und Normen sowie der Berufsordnungen, soweit diese vorhanden sind.
- 2. Alle in § 3 aufgeführten Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung und Beschlüssen der Organe berechtigt, an den Einrichtungen, den Veranstaltungen und Kursen der EUHA teilzunehmen. Jedes Mitglied hat Anspruch auf herausgegebene Informationen und fachliche Mitteilungen.
Die Mitglieder nach § 3 A) sind berechtigt, die Bezeichnung „EUHA“ zu führen. Beschlüsse des Präsidiums und der Mitgliederversammlung sind im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Mitglieder bindend.
Die Mitglieder sind zur Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrages verpflichtet.
Für fördernde Mitglieder wird der Jahresbeitrag im Einzelfalle vereinbart. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Wahl- und Stimmrecht, Wählbarkeit

Wahl- und stimmberechtigt sind alle der EUHA angehörenden Mitglieder nach § 3 A), 3 B) und 3 D).

Die Mitglieder nach § 3 A) und 3 D) haben je drei Stimmen. Die Mitglieder nach § 3 B) haben je eine Stimme.

Wählbar sind Mitglieder nach § 3 A) und § 3 D). Mitglieder nach § 3 B) sind wählbar, sofern sie mindestens fünf Jahre der EUHA angehören.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austrittserklärung; diese ist bis jeweils 6 (sechs) Monate vor Jahresschluss (Kalenderjahr) zulässig und muss schriftlich an die Geschäftsstelle der EUHA erfolgen.
2. Durch Ausschluss, der durch eine Entscheidung des Ehrenrates oder durch den Beschluss des Präsidiums ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied der Satzung der EUHA zuwiderhandelt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe nicht befolgt oder wenn die Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger Aufforderung seit mehr als 6 (sechs) Monaten ausstehen.
Vor dem Ausschluss ist, ausgenommen bei Beitragsrückständen, dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen einen Ausschluss aus der EUHA hat das Mitglied das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, es sei denn, es handelt sich um eine endgültige Entscheidung des Ehrenrates.
Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dieser Ausschluss nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist.
3. Durch Ableben des Mitglieds.

§ 7

Organe der EUHA

Die Organe der EUHA sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Das Präsidium, das aus einem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten, von denen einer das Amt des Schatzmeisters mit bekleidet, ferner bis zu sechs Präsidiumsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Ehrenrates besteht.
3. Der Ehrenrat.
Dieser besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern.

§ 8

Wahl des Präsidiums und des Ehrenrates

Der Präsident, die beiden Vizepräsidenten ebenso wie die übrigen Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder auf 3 (drei) Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das bisherige Präsidium bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Der Vorsitzende des Ehrenrates und dessen beide Beisitzer sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf 3 (drei) Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn niemand widerspricht.

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Geschäftsführer gegenzuzeichnen ist. Die Niederschrift ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 9

Rechte und Pflichten des Präsidiums

1. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB bilden der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Vertretungsberechtigt sind immer der Präsident und ein Vizepräsident bzw. im Verhinderungsfalle des Präsidenten die beiden Vizepräsidenten. Sie vertreten die EUHA als Verein gerichtlich wie auch außergerichtlich.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung und die Durchführung von Beschlüssen der EUHA.
Der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten, beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein und leitet sie.
4. Das Präsidium erhebt die festgesetzten Beiträge, die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.
5. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört ferner die Einstellung von Mitarbeitern bzw. Beauftragung von Mitarbeitern mit der Wahrung der Geschäfte.
6. Das Präsidium ist berechtigt, ein Mitglied der EUHA oder der Geschäftsführung zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen zu bevollmächtigen.

§ 9a

Past President

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB kann den ausscheidenden Präsidenten durch einstimmigen Beschluss zum Past President benennen. Den Titel trägt er bis zum Ende der ersten Amtsperiode des ihm nachfolgenden Präsidenten.

Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB bestimmt, an welchen Sitzungen und Gremien der EUHA der Past President teilnimmt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. Jahresbericht;
 2. Jahresrechnung, in der sämtliche Einnahmen und Ausgaben für das zurückliegende Wirtschaftsjahr nachzuweisen sind – Wirtschaftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr;
 3. den Bericht der Rechnungsprüfer;
 4. die Entlastung des Präsidiums;
 5. die Entlastung der Geschäftsführung;
 6. die Höhe der Jahresbeiträge und den Haushaltsplan, der vom Präsidium für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben aufzustellen ist;
 7. Neuwahl des Präsidiums, Wahl von Ausschüssen und Rechnungsprüfern;
 8. Satzungsänderungen;
 9. Auflösung der EUHA.

Mindestens jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der EUHA es erforderlich macht oder wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder mit entsprechender Begründung die Einberufung beantragen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Präsidium aufgestellt. Die Einladungen erfolgen schriftlich, auch unter Verwendung elektronischer Telekommunikationsmittel, mit einer Frist von mindestens 3 Wochen ab Versand der Einladung.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Geschäftsführer gegenzuzeichnen.

§ 12

Rechnungsprüfungsausschuss

Der aus 2 (zwei) Rechnungsprüfern sowie einem Stellvertreter bestehende Rechnungsprüfungsausschuss, dessen Mitglieder nicht dem Präsidium angehören dürfen, wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn niemand widerspricht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 13

Aufwendungen

Die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse sowie der Past President versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

Auslagen werden nach Belegen erstattet. Für Zeitversäumnis wird eine von dem Präsidium festzusetzende Entschädigung gewährt.

Für Verwaltungs- und Geschäftsführungsarbeiten können nach Festlegung im Haushaltsplan besondere Aufwendungen beschlossen werden.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung

Über die Satzungsänderung und Auflösung der EUHA beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder sowie einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte eine der zum Zwecke der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so hat binnen einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

Bei einer Auflösung soll das Vermögen der EUHA, wenn sich die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht dagegen ausspricht, an die Akademie für Hörakustik in Lübeck fallen.

Anderenfalls fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zur Verwendung für die in § 2 der Satzung angeführten Zwecke. Die Entscheidung im Einzelnen trifft die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung.

§ 15

Genehmigung der Satzung

Die Satzung der Union der Hörgeräte-Akustiker e.V. wurde in der Mitgliederversammlung der Union am 11. September 1960 in Würzburg genehmigt und am 23. Dezember 1960 in das Vereinsregister unter Nr. 2592 bei dem Amtsgericht in Düsseldorf eingetragen.

Gründungsmitglieder:

Dr. Werner Pistor	Erwin Brink
Kurt Iffland	Andreas Becker
Rudolf Hohnhold	Fritz Zapletal
Heinz Hegener	

Der Deutsche Hörmittel-Ring e.V. (DHR) – gegründet am 21. Juni 1952 – und der Verband Deutscher Hörmittelhändler e.V. (VDH) – gegründet am 13. Januar 1957 – setzen im Rahmen der erfolgten Fusion ihre Tradition in der Union der Hörgeräte-Akustiker e.V. fort.

Die in der Mitgliederversammlung der Union am 8. September 1961 in Würzburg einstimmig genehmigten Zusätze, Streichungen und Änderungen wurden am 27. März 1962 im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Düsseldorf unter Nr. 2592 nachgetragen.

Würzburg, den 8. September 1961
Düsseldorf, den 27. März 1962

Im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf VR 2592 wurde am 14. August 1963 weiterhin eingetragen:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. März 1963 in Bonn ist die Satzung geändert in § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft – und § 7 – Organe der Union –.

Bonn, den 9. März 1963
Düsseldorf, den 14. August 1963

Die gemäß § 15 der Satzung der Union der Hörgeräte-Akustiker mit ihren Änderungen jeweils in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf eingetragene Satzung wurde gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10.1979 in Baden-Baden abgeändert und in Neufassung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf VR 4343 am 30. Juli 1980 eingetragen.

Baden-Baden, den 19. Oktober 1979
Düsseldorf, den 30. Juli 1980

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Oktober 2003 in Nürnberg wurden §§ 1 und 2 der Satzung geändert und in Neufassung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf VR 4343 am 23. April 2004 eingetragen.

Nürnberg, den 15. Oktober 2003

Düsseldorf, den 23. April 2004

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2012 in Frankfurt am Main wurde die Satzung geändert und in Neufassung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf VR 4343 am 5. September 2012 eingetragen.

Frankfurt am Main, den 29. Juni 2012

Düsseldorf, den 5. September 2012

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Oktober 2016 in Hannover wurde die Satzung geändert und in Neufassung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf VR 4343 am 16. Februar 2017 eingetragen.

Hannover, den 19. Oktober 2016

Düsseldorf, den 16. Februar 2017

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 18. Oktober 2017 in Nürnberg und vom 17. Oktober 2018 in Hannover wurde die Satzung geändert und in Neufassung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf VR 4343 am 16. Januar 2019 eingetragen.

Hannover, den 17. Oktober 2018

Düsseldorf, den 16. Januar 2019

E UHA

Europäische Union der
Hörakustiker e.V.

Fachwissenschaftliche Organisation
der Hörakustiker

Postfach 40 06 · 55030 Mainz
Neubrunnenstraße 3 · 55116 Mainz

Telefon +49 (0) 61 31/28 30-0
Telefax +49 (0) 61 31/28 30-30
E-Mail: info@euha.org
Internet: www.euha.org